

67. Wie ist der Schaden zu verteilen, wenn ein Zusammenstoß von Schiffen durch beiderseitiges Verschulden verursacht worden ist?

I. Zivilsenat. Urf. v. 26. November 1921 i. S. W. (Rl.) w. Bugfrier-Aktiengesellschaft (Bekl.). I 155/21.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Nacht zum 16. November 1910 fand in der Nordsee ein Zusammenstoß statt zwischen dem vom Kläger geführten und ihm gehörigen Schoner „Ino“ und dem der Beklagten gehörigen Leichter „Ostseezeitung“, welcher letzterer von dem gleichfalls der Beklagten gehörigen Dampfer „Thor“ geschleppt wurde. Durch den Zusammenstoß wurde Ino erheblich, der Leichter unerheblich beschädigt. Jede Partei verlangte, die eine im Wege der Klage, die andere im Wege der Widerklage, die Erstattung des ihr durch den Zusammenstoß erwachsenen Schadens. Auf beiden Seiten ist die Voraussetzung für eine persönliche Haftung der Schiffseigentümer nach § 774 HGB. gegeben.

Das Landgericht wies die Klage ab und erklärte die Widerklage dem Grunde nach für berechtigt. Das Oberlandesgericht bestätigte die

Abweisung der Klage und wies auch die Widerklage ab. Auf die Revision des Klägers erklärte das Reichsgericht den Klagenanspruch dem Grunde nach zur Hälfte für berechtigt.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht hat ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt, daß das für den Zusammenstoß ursächliche Verschulden auf seiten der Führung des Seglers „Ino“ ebenso groß gewesen sei, wie auf seiten der für den geschleppten Leichter verantwortlichen Führung des Schleppers „Thor“. Es meint aber, daß auf keiner Seite eine Verpflichtung zur Erstattung des durch den Zusammenstoß verursachten Schadens eingetreten sei, weil nicht festgestellt werden könne, daß der Zusammenstoß überwiegend von Personen der einen oder der anderen Besatzung verursacht worden sei, wie es nach § 735 HGB. in seiner hier geltenden älteren Fassung die Voraussetzung der Ertragspflicht sei.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Rechtsauffassung. Im Art. 737 Allg.D.H.G.B. war bestimmt, daß, wenn der Zusammenstoß von Schiffen „durch beiderseitiges Verschulden“ herbeigeführt worden ist, ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht stattfindet. Von dieser Vorschrift ist aber das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 ausdrücklich abgewichen, indem es im § 735 Abs. 2 in seiner hier maßgeblichen Fassung vorschreibt:

„Ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Zusammenstoß vorwiegend von Personen der einen oder der anderen Besatzung verursacht worden ist.“

Diese Vorschrift lehnt sich bewußt an die wörtlich nahezu gleichlautende und auf denselben Grundsätzen beruhende Bestimmung in § 254 Abs. 1 B.G.B. an, wengleich die Rechtsfolgen beiderseitigen Verschuldens bei einem Zusammenstoß von Schiffen in dem genannten § 735 Abs. 2 HGB., soweit diese Vorschrift reicht, erschöpfend geregelt sind (R.G.B. Bd. 78 S. 179, Bd. 54 S. 14; vgl. aber auch R.G.B. Bd. 85 S. 372, Schaps Seerecht 2. Aufl. § 736 Anm. 7). Danach hängt bei einem für den Zusammenstoß ursächlichen beiderseitigen Verschulden die Verteilung des Schadens von den nach freiem richterlichen Ermessen zu beurteilenden Umständen ab. Wenn dabei vom Gesetz der Umstand, inwieweit der Zusammenstoß vorwiegend von Personen der einen oder anderen Schiffsbefatzung verursacht und verschuldet ist, ausdrücklich hervorgehoben ist, so ist dies nur im Hinblick auf die besondere Wichtigkeit und Häufigkeit gerade dieses Umstandes geschehen und nicht etwa, um den seltneren, aber auch möglichen Umstand, daß beide Teile

den Zusammenstoß in gleichem Maße verursacht und verschuldet haben, als Verteilungsfaktor völlig auszuschließen. Vielmehr hat in dem letzteren Falle jeder Teil die Hälfte des dem anderen Teil erwachsenen Schadens zu ersetzen und die Hälfte des eigenen Schadens selbst zu tragen (RGZ. Bd. 54 S. 13 ff., RG. v. 29. Januar 1921 I 145/20; Schaps, 1. Aufl. § 735 Anm. 5; Komm. v. RWD. z. BGB. § 254 Anm. 1 letzter Abf.), wie solches auch in § 736 Abf. 1 Satz 2 BGB. in der Fassung vom 7. Januar 1913 ausdrücklich betont ist, ohne daß etwa dabei zu diesem Punkte das bisherige Recht geändert werden sollte. Eine Aufrechnung des beiderseitigen Verschuldens würde in einem derartigen Falle regelmäßig zu einem ganz unbilligen Ergebnis führen, da meistens der Schaden auf beiden Seiten verschieden ist und alsdann durch eine solche Aufrechnung trotz gleichen Maßes von Ursache und Schuld auf beiden Seiten der eine Teil schwerer geschädigt bliebe wie der andere. Auch würde es widersinnig sein — was besonders bei nur einseitigem Schaden hervortritt —, wenn der Geschädigte bei vorwiegendem ursächlichem Verschulden auf seiner Seite immerhin noch einen (wenn auch nur geringen) Teil seines Schadens nach § 735 Abf. 2 (alte Fassung) ersetzt erhalten könnte, während er bei gleichgroßem ursächlichem Verschulden auf Seiten des Schädigers und Geschädigten leer ausgehen müßte. . . .